



Förderverein Kulturgut Zuckerfabrik Oldisleben e.V.

Esperstedter Str. 9, 06577 An der Schmücke OT Oldisleben

Für die Stiftung Kulturgut Zuckerfabrik Oldisleben www.zuckerfabrik-oldisleben.de

Förderverein Kulturgut Zuckerfabrik Oldisleben, Esperstedter Str. 9, 06577 An der Schmücke

An die
Mitglieder des
Fördervereins Kulturgut Zuckerfabrik Oldisleben

Information über den eingezogenen Mitgliedsbeitrag laut Abbuchungsbeleg für den vereinfachten Spendennachweis ohne Spendenquittung für Zahlungen bis 300 Euro.

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Wir sind wegen der Förderung von Wissenschaft und Forschung (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO), der Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO), der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AO) und der Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO) nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Mühlhausen StNr. 157/141/31793 vom 28.04.2026 für den letzten Veranlagungszeitraum 2024 nach §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach §3 Nr. 6 des Gewerbesteuerergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Förderung von Kunst und Kultur, der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und der Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe verwendet wird.

Oldisleben, den 20.05.2026

Der Vorstand
Förderverein Kulturgut Zuckerfabrik Oldisleben

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).